



Beginn des amtlichen Teils

Aus dem Inhalt:

Amtlicher Teil:

- Bekanntmachung Wahltermin Bürgermeister Dornburg
- Informationen aus dem Kreistag
 - Haushaltssatzung des Saale-Holzland-Kreises für das Haushaltsjahr 2007
 - Satzung des Saale-Holzland-Kreises über die Schülerbeförderung und die Beteiligung an bzw. den Erlass der Kosten der Schülerbeförderung für Gymnasiasten ab Klassenstufe 11 und der Schüler berufsbildender Einrichtungen
 - Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses 2005 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Saale-Holzland-Kreises
- Informationen aus den Ämtern
 - Jugendamt – Öffentliche Interessenbekundung für Vereine, Verbände und Einzelpersonen
- Zweckverband JenaWasser – Öffentliche Bekanntmachung

Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

Wahl des Bürgermeisters der Stadt Dornburg

Bekanntmachung der Festsetzung des Wahltermins durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Dornburg wurde durch das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis folgender Wahltermin festgesetzt:

Sonntag, der 01.04.2007

Eine ggf. erforderliche Stichwahl findet am Sonntag, dem 15.04.2007 statt.

Eisenberg, den 18.12.2006

Heller

Informationen aus dem Kreistag

Haushaltssatzung des Saale-Holzland-Kreises für das Haushaltsjahr 2007 vom 22. Dezember 2006

(Beschlüsse des Kreistages K 233-13/06; K 234-13/06 vom 13.12.2006)

Aufgrund des § 55 i.V. mit dem § 114 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849), durch Gesetze vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) erlässt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2007 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen mit	69.428.500 €
in den Ausgaben mit	69.428.500 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen mit	8.091.100 €
in den Ausgaben mit	8.091.100 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf

1.458.000 €

festgesetzt.

Kredite für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

1.214.000 €

festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird auf **35,18%** festgesetzt.

Das Umlagesoll der Kreisumlage beträgt **17.890.000 €**.

Die Kreisumlage ist in 12 Monatsraten jeweils am 25. des laufenden Monats fällig.

Für rückständige Beträge bei der Kreisumlage werden von den säumigen Gemeinden Zinsen in Höhe von 0,5 vom Hundert für jeden Monat erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

8.000.000 €

festgesetzt.

Für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft werden Kassenkredite in Höhe von

500.000 €

festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Kreistag in der Sitzung am **13.12.2006** beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2007 in Kraft.

Eisenberg, den 22. Dezember 2006
Saale-Holzland-Kreis



Heller
Landrat



Vorstehende Fassung der Haushaltssatzung des Saale-Holzland-Kreises für das Haushaltsjahr 2007 wurde dem Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2006 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt gemäß §§ 55 Abs. 2, 59 Abs. 4, 63 Abs. 2, 114, 118, 123 Thüringer Kommunalordnung und § 28 Abs. 4 Thüringer Finanzausgleichsgesetz

1. den Gesamtbetrag der Kreditaufnahme in Höhe von 1.458.000,00 € (§ 2 der Haushaltssatzung),
2. den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.214.000,00 € sowie
3. die Kreisumlage mit einem Umlagesoll von 17.890.000,00 € und einem Hebesatz in Höhe von 35,18 vom Hundert (§ 4 der Haushaltssatzung)

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Der Haushaltsplan des Saale-Holzland-Kreises für das Haushaltsjahr 2007 liegt gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 114 Thüringer Kommunalordnung in der Zeit vom 30. Januar 2007 bis 16. Februar 2007 beim Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises in 07607 Eisenberg, Im Schloß, Haus 4, Zimmer 103, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Satzung des Saale-Holzland-Kreises über die Schülerbeförderung und die Beteiligung an bzw. den Erlass der Kosten der Schülerbeförderung für Gymnasiasten ab Klassenstufe 11 und der Schüler berufsbildender Einrichtungen vom 27.12.2006

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/07 vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) und des § 4 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2003 (GVBl. S. 517) hat der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises in seiner Sitzung am 13.12.2006 (Beschluss K 230-13/06) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Schülerbeförderung

1. Die Schülerbeförderung wird nach den Vorschriften des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes (ThürSchFG) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.
2. Träger der Schülerbeförderung ist der Saale-Holzland-Kreis für die in seinem Gebiet wohnenden Schüler mit Ausnahme der Schüler überregionaler Förderschulen sowie der Spezialschulen und -klassen.
3. Der Träger der Schülerbeförderung hat, sofern die Beförderung notwendig ist, die Schüler zur Schule zu befördern oder ihnen oder ihren Eltern die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.
Dabei besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht.
4. Für Schüler, die im Saale-Holzland-Kreis wohnen und eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, gilt nach § 18 Abs. 1 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG) diese Satzung entsprechend.
5. Die Schüler der doppelt qualifizierenden Bildungsgänge der Wahlschulformen an Berufsschulen (Abschluss Assistent und allgemeine Hochschulreife) haben insoweit Anspruch auf Schülerbeförderung bzw. Kostenerstattung, wie sie Schülern des beruflichen Gymnasiums gleich gestellt sind. Dies gilt nur für die Klassenstufen 11 bis 13.

§ 2

Durchführung der Schülerbeförderung

1. Die Schülerbeförderung wird vorrangig im Rahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt. Andere Verkehrsmittel, z.B. frei gestellter Schülerverkehr, Taxi, Mietwagen und Sonderbeförderung werden nur eingesetzt, soweit dies unumgänglich oder insgesamt wirtschaftlicher ist.
2. Der Saale-Holzland-Kreis entscheidet über die wirtschaftlichste und bei Schülern mit Behinderung über eine der Behinderung adäquate Beförderung. Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung kann unter Berücksichtigung des Alters der Schüler auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar sein.
Wenn der Schüler eine andere als die vom Schulträger festgelegte Beförderung wählt, werden ihm die Mehrkosten nicht erstattet.
3. Eine Erstattungspflicht im Falle der Beförderung mit Privatfahrzeugen (einschl. Taxen und Mietfahrzeugen) besteht nur, wenn und soweit die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit der organisierten Schülerbeförderung nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der Saale-Holzland-Kreis auf Antrag der Beförderung vorher zugestimmt hat.
Eine Erstattungspflicht besteht nur für Fahrten, bei denen das Privatfahrzeug ausschließlich zum Zweck der Schülerbeförderung eingesetzt wird, nicht aber für Fahrten, bei denen ein oder mehrere Schüler anlässlich der Fahrt der Eltern oder einer dritten Person zum Arbeitsort mitgenommen werden.

Für genehmigte Fahrten wird die Höhe der Erstattung gemäß des jeweils gültigen Thüringer Reisekostengesetzes festgelegt.

4. Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur für eine Hin- und eine Rückfahrt nach Unterrichtsende für die nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen.
Dazu gehören auch die Fahrten gemäß der Richtlinie des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises vom 24.03.1998 zum genehmigten Betriebspraktikum der Schüler der allgemeinbildenden Schulen.
5. Kein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der Fahrtkosten besteht für Schülerfahrten, Unterrichtsgänge, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalte und Studienfahrten.
6. Bei kurzfristigen Unterrichtsausfällen oder Freistellungen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsmittel.
7. Die Haltestellen im Öffentlichen Personennahverkehr werden in der Regel durch die jeweiligen Städte und Gemeinden eingerichtet und von den beauftragten Verkehrsunternehmen bedient. Den Grund-, Regel- und Förderschülern sowie den Gymnasiasten und Schülern der berufsbildenden Schulen ist es zuzumuten, einen Fußweg zwischen der Wohnung und der nächsten im Öffentlichen Personennahverkehr eingerichteten Haltestelle zurückzulegen.
Dieser Weg zur Haltestelle darf die im Thüringer Schulfinanzierungsgesetz verankerte Begrenzung für den Schulweg nicht überschreiten.

§ 3

Kostenbeteiligung

1. Der Saale-Holzland-Kreis beteiligt bei der Beförderung der Schüler ab Klassenstufe 11 die Eltern, bei volljährigen Schülern, die Schüler selbst, an den Kosten der Schülerbeförderung.
2. Der Eigenanteil beträgt pro Monat 20,00 € und wird für den Zeitraum verlangt, in dem der Schüler Beförderungsleistungen, welche der Schulträger finanziert, in Anspruch genommen hat. Im Schuljahr werden höchstens 10,5 Monatsbeträge festgesetzt.
3. Zahlungspflichtiger ist derjenige, dem nach den Bestimmungen des BGB die elterliche Sorge obliegt. Volljährige Schüler tragen selbst den Eigenanteil an den Beförderungskosten.
4. Der Eigenanteil wird anteilig für das erste Schulhalbjahr am 15.11. und für das zweite Schulhalbjahr zum 15.06. eines jeden Jahres fällig.

§ 4

Erllass des Eigenanteils (Selbstkostenanteil)

1. Erhalten die Eltern bzw. volljährigen Schüler selbst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII (Sozialhilfe) oder dem SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld), so wird der Eigenanteil auf schriftlichen Antrag für die Zeit des Leistungsbezuges erlassen.
2. Jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres ist dem Schulverwaltungs- und Kulturamt des Saale-Holzland-Kreises eine Bestätigung des Sozialamtes bzw. der ARGE über den weiteren Bezug von Sozialhilfe bzw. Arbeitslosengeld II vorzulegen.
3. Entfällt der Leistungsbezug nach dem SGB XII bzw. SGB II, haben die Eltern bzw. die volljährigen Schüler selbst, innerhalb 1 Woche das Schulverwaltungs- und Kulturamt in Kenntnis zu setzen. Mit Ablauf des Monats, in dem der Leistungsbezug entfällt, ist die Befreiung für die Kostenbeteiligung nicht mehr gegeben.

§ 5

Verfahrensweise der Rückerstattung

1. Der Antrag auf Rückerstattung der für den Schulweg notwendigen Aufwendungen ist von den Eltern oder sonstigen Personen, denen nach den Bestimmungen des BGB die elterliche Sorge obliegt oder den volljährigen Schülern in der Regel bis spätestens zum 30. 09. für das laufende Schuljahr beim Schulverwaltungs- und Kulturamt schriftlich zu stellen.
Der Saale-Holzland-Kreis wird den Anspruchsberechtigten zweimal jährlich, zum Schuljahreshalbjahr und zum Schuljahresende nach Eingang der vollständigen Unterlagen diese notwendigen Aufwendungen begleichen.
Dabei müssen die Anwesenheitstage bzw. Fehltage von der besuchten Schule bestätigt werden.
2. Der Anspruch auf Rückerstattung besteht dabei nur in der Höhe, wie sie bei der Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung zwischen Wohnung und Schule entstanden wären.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Februar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Saale-Holzland-Kreises über die Beteiligung an bzw. Befreiung von Kosten an der Schülerbeförderung für Gymnasiasten ab Klassenstufe 11 und der Schüler berufsbildender Einrichtungen vom 10. Mai 2004 außer Kraft.

Eisenberg, 27. Dezember 2006
Saale-Holzland-Kreis



Heller
Landrat



Die am 13. Dezember 2006 beschlossene Satzung des Saale-Holzland-Kreises über die Schülerbeförderung und die Beteiligung an bzw. den Erlass der Kosten der Schülerbeförderung für Gymnasiasten ab Klassenstufe 11 und der Schüler berufsbildender Einrichtungen wurde mit Schreiben vom 14. Dezember 2006 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2006 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt den Eingang bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt.

Bekanntgabe der Feststellung des Jahresabschlusses 2005 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Saale-Holzland-Kreises

Feststellung des Jahresabschlusses 2005 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Saale-Holzland-Kreises gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)

- I. Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises hat auf Empfehlung des Werkausschusses in seiner Sitzung am 13.12.2006 mit Beschluss Nr. K 231-13/06 den Jahresabschluss 2005 für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises festgestellt.
- II. Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bestätigt auf Vorschlag des Werkausschusses, den Jahresüberschuss von 25.846,12 Euro der Gebührenaussgleichsrücklage zuzuführen.
- III. Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt auf der Grundlage des Berichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young AG über die Prüfung des Jahresabschlusses 2005 die Entlastung der Werkleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises.
- IV. Gemäß § 25 Abs. 4 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung ist der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers ortsüblich bekanntzugeben.

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young AG hat folgenden Inhalt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Saale-Holzland-Kreises, Eisenberg, für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Dresden, 21. Juni 2006

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Fleischer Dr. Stopp
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer Siegel

- V. Der Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises zum 31. Dezember 2005 mit der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2005 liegt vom 30. Januar 2007 bis 16. Februar 2007 im Büro der Werkleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises, August-Bebel-Straße 9, 07607 Eisenberg, zur Einsichtnahme während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Eisenberg, 12. Januar 2007

Heller
Landrat



Informationen aus den Ämtern

Öffentliche Interessenbekundung für Vereine, Verbände und Einzelpersonen

In Vorbereitung einer Entscheidung zur Wahrnehmung der Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf führt das Jugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Interessenbekundungsverfahren durch.

Angesprochen sind alle Erfahrungsträger im Saale-Holzland-Kreis, aber insbesondere Einzelpersonen, die sozialpädagogische Leistungen zur Förderung von Vorschulkindern mit individuellen Benachteiligungen erbringen können.

Ziel ist der Aufbau eines mobilen Integrationsfachdienstes für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf an den Regelkindertagesstätten des Landkreises gem. § 19 (5) ThürKitaG.

Aufgabeninhalt/Angebotspektrum

- Aufbau eines Netzwerkes zur kollegialen Zusammenarbeit in Regeleinrichtungen
- Aus- und Weiterbildung von Multiplikatoren in den betreffenden Einrichtungen zur gezielten Förderung der entwicklungsbeeinträchtigten Kinder
 - Bewertung diagnostischer Befunde aus dem therapeutischen Bereich hinsichtlich ihrer Relevanz für die pädagogische Arbeit
 - Ermittlung von individuellen Förderbedarfen
 - Beratung der Beteiligten und Kostenträger
 - Erstellung von Förderplänen und Entwicklungsberichten
 - Durchführung von Fördermaßnahmen in Einzel- und Gruppenarbeit

Das Interesse an der Durchführung dieser Fördermaßnahmen ist bis zum 14. Februar 2007 gegenüber dem

Landratsamt
Jugendamt
Im Schloss
07607 Eisenberg

formlos unter Beifügung der entsprechenden Qualifizierungsnachweise sowie einschlägiger Referenzen zu bekunden.

Zweckverband JenaWasser

Öffentliche Bekanntmachung

Das Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser Jena Nr. 5/2006 ist am 14. Dezember 2006 erschienen. Für die Mitgliedsgemeinden im Saale-Holzland-Kreis liegt es öffentlich in der folgenden Verwaltung aus:

**Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg,
Sammelweisstraße 14, Camburg und
Am Markt 21, Dornburg**

Es erfolgt die ortsübliche Bekanntgabe der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Wirtschaftsjahr 2006.

JenaWasser

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Landrat des Saale-Holzland-Kreises
Redaktion: Pressestelle des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises

Anschrift:

07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg
Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166
e-mail: blr-presse@lrashk.thueringen.de

Druck:

Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt gem. § 136 SGB 9, Am Flutgraben 14, 07743 Jena

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich, jeweils am letzten Montag des Monats, bei erhöhtem Veröffentlichungsbedarf auch mehrmalig

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 30.06.2005)

- im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,50 € zzgl. Porto pro Ausgabe
- im Abonnement: Jahrespreis Rechnung 6,- € zzgl. Porto pro Ausgabe
- Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres – Kündigungsfrist: 1 Woche vor o.g. Termin (Datum des Poststempels)

Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen unter www.saaleholzlandkreis.de, Rubrik Aktuelles.

Erscheinungstermin nächstes Amtsblatt: 26.02.2007

Redaktionsschluss dafür: 08.02.2007